

Wenn es Sorge um das Sorgerecht gibt:

Ruhen der elterlichen Sorge

Voraussetzungen

Voraussetzung für ein Ruhen der elterlichen Sorge gemäß §§ 1673 ff. BGB in Abgrenzung zur Einschränkung oder zum Entzug gemäß § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) ist die längere tatsächliche Verhinderung der Ausübung der elterlichen Sorge oder ihrer Bestandteile, z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Gesundheitsfürsorge oder das Recht auf Antragstellung z. B. für Sozialleistungen, jedoch mit der Aussicht, dass die elterliche Sorge in einem bestimmten Zeitraum wieder ausgeübt werden kann.

Die Fälle, in denen in Bezug auf das Ruhen der elterlichen Sorge Handeln durch das Jugendamt und in der Folge des Familiengerichtes geboten ist, sind insbesondere:

- Haft ohne laufenden Kontakt zum Kind,
- ausnahmsweise auch Untersuchungshaft, wenn ein Kontakt zum Kind nicht möglich oder sogar unterbunden ist,
- Auswanderung des oder der Personensorgeberechtigten
- Kriegsgefangenschaft des oder der Personensorgeberechtigten,
- Aktuell unbekannter und noch zu klärender Aufenthalt,
- körperliche oder geistige

Erkrankung ohne aktuelle Heilungsprognose.

Zu den Voraussetzungen des Ruhens der elterlichen Sorge hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung vom 6.10.2004 wie ausgeführt grundsätzlich Stellung genommen¹.

Folgen

Die Folgen aus diesen Tatbeständen ergeben sich aus § 1675 BGB (Wirkung des Ruhens) und § 1678 BGB (Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil). Solange also die elterliche Sorge ruht, ist der entsprechende Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben. Ist ein Elternteil verhindert, übt der andere Elternteil die elterliche Sorge allein aus. Ist nur derjenige Elternteil sorgeberechtigt, dessen Sorge ruht, ist durch das Familiengericht die Vormundschaft anzuordnen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Kind durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen und auf diesem Weg die rechtliche Vertretung des Kindes abzusichern.

Ein tatsächliches Ausübungshindernis der elterlichen Sorge liegt nur dann vor, wenn der wesentliche Teil der Sorgerechtsverantwortung nicht mehr

vom Elternteil selbst ausgeübt werden kann.

Der Wille des Elternteils spielt hierbei zunächst keine Rolle. Die Weigerung beruhte also grundsätzlich nicht auf einer fehlenden Einwirkungsmöglichkeit sondern auf einer Willensentscheidung, sprich einer fehlenden Bereitschaft.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass bei einer fehlenden Bereitschaft (und ggf. auch Fähigkeit) durch das örtliche Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu prüfen ist, ob dies im Sinne gewichtiger Anhaltspunkte als eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten ist. Liegt eine solche im Kontext fehlender Bereitschaft und Fähigkeit wie im Beispiel eines Sorgeberechtigten vor, ist gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen und im Zuge des § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) die elterliche Sorge einzuschränken oder zu entziehen bzw. alleineinem Elternteilwie zu übertragen. Im Falle der fehlenden Möglichkeit der Übertragung ist über eine Pflegschaft oder Vormundschaft zu entscheiden.

Ausschlussgründe

In einer Vielzahl von Fällen sind die möglichen Gründe für das

Ruhen der elterlichen Sorge jedoch nicht eindeutig den o. g. Voraussetzungen zuzuordnen. Kein tatsächliches Ausübungshindernis der elterlichen Sorge besteht jedoch z. B. in folgenden Fällen, wenn:

- bloße aktuelle physische Abwesenheit besteht,
- die Verbüßung einer Haft erfolgt und wenn der inhaftierte Elternteil mit dem Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil einverstanden ist und auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich sind; denn der Strafvollzug bietet Möglichkeiten zur Kontaktpflege zwischen Eltern und Kind und somit auch zur Ausübung von Pflichten, die sich aus der elterlichen Sorge ergeben,
- die bloße Anordnung von Untersuchungshaft vorliegt, es sei denn, dass besonders schwerwiegende Delikte begangen wurden, z. B. unmittelbar gegen das betroffene Kind (Sexual- oder Gewaltdelikte),
- ein längerer Auslandsaufenthalt oder Auslandseinsatz eines Soldaten bzw. einer Soldatin mit regelmäßigen Kontaktmöglichkeiten zum Kind und damit auch die Möglichkeiten zur Ausübung der elterlichen Sorge sicherzustellen sind, ggf. auch über die Erteilung entsprechender Vollmachten,
- sich das Kind in Adoptionspflege befindet.

Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des Ruhens

der elterlichen Sorge und die sich daraus ergebende Entscheidung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 26 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG - § 26 Ermittlung von Amts wegen: Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.).

Zuständig für die gerichtliche Feststellung des Ruhens ist gemäß §§ 2 und 151 FamFG (Örtliche Zuständigkeit) sowie § 99 FamFG (Kindschaftssachen) das örtlich zuständige Familiengericht.

Das Jugendamt ist nicht zu beteiligen, kann aber die Notwendigkeit des Ruhens der elterlichen Sorge von sich aus anzeigen bzw. anregen.

Gemäß § 1674 Abs. 2 BGB kann das elterliche Sorgerecht wieder aufleben, wenn das Gericht feststellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhinderung der Ausübung des Sorgerechts nicht mehr gegeben sind. Insoweit muss das Familiengericht bei Wegfall der Voraussetzungen des § 1674 Abs. 1 von sich aus die Feststellung nach Abs. 2 treffen.

Das Jugendamt hat bei Bekanntwerden des Wegfalls der Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge das Familiengericht zu informieren.

Option: außergerichtliche Vereinbarung zum Ruhen der elterlichen Sorge

Ist zweifelhaft, ob tatsächlich das Ruhen der elterlichen Sorge an-

zunehmen ist, bietet sich an, eine Vereinbarung zu treffen, die der gegebenen Situation Rechnung trägt und so wenig einschneidend wie möglich ist.

So kann zweifelhaft sein, ob im Falle einer Inhaftierung des Kindesvaters und einer inneren Abwendung der Kindesmutter vom Kindesvater das Ruhen der elterlichen Sorge anzunehmen ist.

In solchen Fällen kann der Kindesmutter auch durch das Jugendamt angeboten werden, in Bezug auf die Zeit der (mutmaßlichen) Inhaftierung eine im besten Fall notariell beglaubigte Vollmacht auszustellen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1673 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.

§ 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1674a Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

§ 1675 Wirkung des Ruhens

Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

§ 1678 Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

1 zu den Voraussetzungen des Ruhens der elterlichen Sorge bei

einem tatsächlichen Hindernis durch längerfristige Abwesenheit des Elternteils (BGH 6.10.04, XII ZR 80/03, FamRZ 05, 29, Abruf-Nr. 050994) Quelle: <https://www.iww.de/fk/archiv/elterliche-sorge-ruhen-der-elterlichen-sorge-nach-1674-abs-1-bgb-f13959>

Quelle: vgl. https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/elterliche-sorge-7-ruhen-der-elterlichen-sorge-1674-bgb_idesk_PI17574_HI9496559.html

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de